

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Gablingen erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1, Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2, Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder einer ihrer Stellvertreter. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind grundsätzlich vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3, Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung, IT-Pauschale

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Fraktionsprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 €.

(3) Klausurtagungen werden pro ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied mit 50,00 € entschädigt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abdeckung des technischen Aufwandes eine IT-Pauschale in Höhe von monatlich 30,00 €.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4, Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

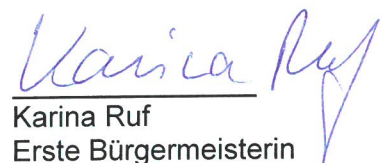
§ 5, Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7, Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Gablingen, 12. Mai 2026


Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzung wurde am 22.05.2026
im Gemeindeanzeiger (Nr. 21/2026) öffentlich
bekannt gemacht.

28.05.2026

